

**Amtsgericht Rüsselsheim**  
Aktenzeichen: 3 C 937/17 (32)



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Kläger**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Blank u. Koll., Spitalseeplatz 11, 97421 Schweinfurt

gegen

1.

2.

3.

**Beklagte**

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: |

wegen Schadensersatzforderung aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_ f im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO unter Berücksichtigung der bis zum 30.11.2018 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 814,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.04.2017 zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin die weiteren ihr außergerichtlich durch die Tätigkeit der unterfertigten entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Summe abzuwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt mit der am 16.07.2017 zugestellten Klage restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 04.04.2017 auf der Bundesautobahn 3 zwischen dem Frankfurter Kreuz und dem Mönchhof-Dreieck ereignet hat.

Hierbei wurde der PKW der Klägerin, amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_, beschädigt, wobei die Haftung des Beklagten zu 1) als Halter des PKW, amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_, der Beklagten zu 2), bei dem das haftpflichtversichert war und dem Beklagten zu 3), der das Fahrzeug gesteuert hat, zu 100% unstreitig ist.

Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat der Klägervertreter den Schaden gegenüber der Beklagten zu 2) in Höhe von insgesamt 7.849,37 € (vgl. Bl. 7 der Akte) unter Fristsetzung bis zum 05.05.2017 abgerechnet. Mit Schreiben vom 26.04.2017, das dem Klägervertreter am 28.04.2017 zugegangen ist, hat die Beklagte zu 2) gemäß der Aufstellung (Bl. 5 d. Akte) Abzüge vorgenommen, sodass insgesamt ein Restbetrag in Höhe der Klagesumme von 819,47 € verblieb.

Ebenfalls am 28.04.2017 wurden die privaten Gutachterkosten der Klägerin an das Sachverständigenbüro J \_\_\_\_\_ überwiesen, nachdem dieser in seiner Rechnung vom 11.04.2017 eine Zahlungsfrist bis zum 02.05.2017 gesetzt hat. Die Beklagte zu 2) hat von den verlangten Gutachterkosten 39,03 €, 770,44 € Reparaturkosten, sowie 10,00 € auf die allgemeine Auslagenpauschale in Abzug gebracht und die Klägerin hinsichtlich der Reparaturkosten auf die Firma Mühle GmbH als Referenzwerkstatt, 97688 Bad Kissingen verwiesen, welche 23,5 km von dem Wohnort der Klägerin in 97464 Niederwerrn entfernt liegt.

Die Klägerin behauptet, dass die in ihrem Privatgutachten angesetzten Reparaturpreise ortsüblich und angemessen seien und darüber hinaus UPE-Aufschläge von 10% auf Ersatzteile regional ebenfalls üblich seien.

Sie ist ferner der Ansicht, dass eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € angemessen sei.

Sie beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 819,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.04.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin die weiteren ihr außergerichtlich durch die Tätigkeit der unterfertigten entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

3.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass die Erreichbarkeit der von der Beklagten zu 2) angegebenen Referenzwerkstatt zumutbar sei und halten eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € für ausreichend.

Des Weiteren sind sie der Ansicht, dass die Nebenkosten des Privatsachverständigengutachtens überhöht seien und dass sich die Klägerin nicht durch die Bezahlung der Sachverständigenkosten nach behaupteter Kenntnis der Einwendungen der Beklagten zu 2) gegen deren Höhe, nicht auf eine damit verbundene Indizwirkung berufen könne.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß des Beweisbeschlusses vom 27.02.2018 (Bl. 123 d. Akte) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. der DEKRA (Bl. 139-147 d. Akte) verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gemäß den §§ 7, 18 StVG, 823, 249 BGB in Verbindung mit § 115 VVG ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 814,47 € gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die in Ansatz gebrachten Reparaturkosten nebst 10%igen UPE-Aufschlägen ortsüblich und angemessen sind.

Insoweit folgt das Gericht dem überzeugenden und detaillierten Gutachten des Sachverständigen . Dieser hat zum einen die Ortsüblichkeit der zugrunde gelegenen Arbeitspreise recherchiert und verglichen und hierbei eine damit vergleichbare Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Verrechnungssätze aus dem Gutachten des Sachverständigenbüros ermittelt.

Hinsichtlich der Anwendung von UPE-Aufschlägen wird eine solche zwar nicht von allen Werkstätten in der Umgebung des Wohnsitzes der Klägerin erhoben, jedoch mehrheitlich, sodass insoweit auch noch von einer Ortsüblichkeit auszugehen ist.

Die Klägerin musste sich nicht auf die von der Beklagten zu 2) genannten Referenzwerkstatt verweisen lassen, da das Gericht eine Entfernung von Wohnort mit 23,5 km als zu weit und damit unzumutbar betrachtet, zumal am Wohnort der Klägerin selbst, obwohl es sich um ein

ländliches Gebiet handelt, sich zumindest drei Kraftfahrzeugwerkstätten ( siehe Gutachten Schech) befinden.

Der Klägerin stehen auch die restlichen 39,03 € Gutachterkosten zu, da sie sich auf die Indizwirkung einer bezahlten Sachverständigenrechnung berufen kann und der von der Beklagter zu 2) geltend gemachte Abzug so geringfügig ist, dass es für die Klägerin als mit derartigen Abrechnungen unerfahrene Geschädigte nicht erkennbar war, dass die Preise minimal überhöht gewesen sein könnten.

Abgesehen davon, dass das Abrechnungsschreiben der Beklagten zu 2) erst am 28.04.2017 beim Klägervertreter eingegangen ist, kann daraus zum einen nicht zwingend geschlossen werden, dass die Zahlung am gleichen Tag allein aus prozesstaktischen Gründen erfolgt ist. Außerdem war aufgrund der Zahlungsfrist vom 02.05.2017 die Klägerin gehalten, zur Vermeidung weiterer Kosten die Zahlung am 28.04.2017 vorzunehmen.

Hinsichtlich der Auslagenpauschale hält das Gericht eine solche in Höhe von 25,00 € für angemessen, sodass insoweit die Beklagten weitere 5,00 € der Klägerin zu erstatten haben, während die Klage hinsichtlich der weiteren 5,00 € abzuweisen ist.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind aufgrund einer begründeten Gesamtforderung in Höhe von 8.169,37 € gemäß den §§ 280, 286 BGB in Verbindung mit den Vorschriften des RVG entsprechend der Abrechnung (Bl. 5 d. Akte) in Höhe von weiteren 78,90 € begründet, nachdem die Beklagte zu 2) vorprozessual 729,23 € auf die gesamten Rechtsanwaltsgebühren von 808,13 € bezahlt hat.

Die jeweiligen Zinsansprüche sind gemäß den §§ 286, 288 Abs. 1, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Str. 45, 65428 Rüsselsheim oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

**Richter am Amtsgericht**